

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 13 BJ 145/92

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Westfalen,
Münster, Gartenstraße 194,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....,

Prozeßbevollmächtigter:,

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 1993 durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l, die Richter Dr. W i e g a n d und Dr. L o y t v e d sowie den ehrenamtlichen Richter Freiherr von B o d e n h a u s e n und die ehrenamtliche Richterin G o l e m b u s c h beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. April 1992 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin hat die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu erstatten. Im übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Beschwerde ist unbegründet.

Das Landessozialgericht (LSG) hat den Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenrente nach § 1265 Abs 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) verneint mit der Begründung, die Klägerin habe gegenüber dem Versicherten auf Unterhalt verzichtet, und es hat auch einen Anspruch nach § 1265 Abs 1 Satz 2 RVO nicht als begründet angesehen, weil eine Witwenrente an die Beigeladene zu gewähren war.

Mit ihrer Beschwerde macht die Klägerin nach § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG- (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache) geltend, das LSG habe den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 10. Januar 1984 - 1 BvR 55/81 - (SozR 2200 § 1268 Nr 23) nicht in zutreffender Weise gewürdigt. Eine Anwendung des § 1265 Abs 1 Satz 2 RVO nur für den Fall, daß keine weitere Witwenrente gezahlt werde, verstoße gegen den Gleichheitssatz. Verfassungsmäßig unbedenklich sei allein die Aufteilung der Witwenrente.

Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache liegt indes nicht vor. Die von der Klägerin aufgeworfene Frage ist nicht klärungsbedürftig, weil ihre Beantwortung von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl dazu BSGE 40, 158, 159). Anhaltspunkte dafür, daß die Beschränkung der Ansprüche aus § 1265 Abs 1 Satz 2 RVO auf Fälle, in denen eine Witwenrente nicht zu gewähren ist, verfassungswidrig ist, sind nicht ersichtlich. Derartiges ergibt sich insbesondere nicht aus dem von der Klägerin angeführten Beschluß des BVerfG. Dieser behandelt die Aufteilung der Rente bei mehreren Berechtigten und besagt lediglich, daß die Benachteiligung einer Witwe durch die Teilung ihrer Rente mit einer früheren Ehefrau des Versicherten ausschließlich nach der Ehedauer verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Daraus kann nicht geschlossen werden, daß in jedem Fall der früheren Ehefrau des Versicherten ein Teil der Rente zugesprochen werden muß. Ein solches Ergebnis läßt sich auch nicht - wie die Klägerin offenbar meint - aus Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) in seiner Ausformung durch Art 6 GG herleiten. Art 3 Abs 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Demgemäß ist dieses Grundrecht verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl etwa BVerfGE 55, 72, 88).

Die Anwendung des Art 3 Abs 1 GG verlangt dabei den Vergleich von Lebensverhältnissen, die nicht in allen, sondern stets nur in einzelnen Elementen gleich sein können. Grundsätzlich ist es Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, welche von diesen



Elementen er als maßgebend für eine Gleich- oder Ungleichbehandlung ansieht (vgl BVerfGE 71, 255, 271; 81, 108, 117). So steht dem Gesetzgeber auch bei der Bestimmung des Personenkreises, für den die gesetzliche Regelung Anwendung finden soll, ein weiter Gestaltungsbereich zu (vgl BVerfGE 23, 12, 28; 27, 1, 10 mwN). Die Gerichte können insofern nicht prüfen, ob der Gesetzgeber im einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat (vgl BVerfGE 71, 255, 271; 81, 156, 206 mwN).

Die im Rahmen des allgemeinen Gleichheitssatzes bestehende Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers findet ihre Grenze nicht nur im Willkürverbot und in den Konkretisierungen des allgemeinen Gleichheitssatzes, insbesondere in Art 3 Abs 2 und 3 GG, sondern auch in sonstigen Grundsatznormen, in denen für bestimmte Bereiche der Rechts- und Sozialordnung Wertentscheidungen des Verfassungsgebers verbindlich ausgedrückt sind (vgl BVerfGE 9, 237, 248 mwN). Der vorliegende Prüfungsgegenstand hat Bezug zu Art 6 GG, weil die Regelung des § 1265 RVO den nachehelichen Unterhalt betrifft. Der in Art 6 Abs 1 GG statuierte besondere Schutz der staatlichen Ordnung für Ehe und Familie umschließt zweierlei: positiv die Aufgabe für den Staat, Ehe und Familie nicht nur vor Beeinträchtigungen durch andere Kräfte zu bewahren, sondern auch durch geeignete Maßnahmen zu fördern, negativ das Verbot für den Staat selbst, die Ehe und Familie zu schädigen oder sonst zu beeinträchtigen (vgl BVerfGE 6, 55, 76). Dem Gesetzgeber steht allerdings auch hier Gestaltungsfreiheit bei der Entscheidung darüber zu, auf welche Weise er den ihm aufgetragenen Schutz verwirklichen will (vgl BVerfGE 82, 60, 81 mwN).

Eine Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Regelung unter dem Gesichtspunkt des Art 3 Abs 1 GG setzt danach voraus, daß sie unter Beachtung des Schutzzweckes des Art 6 GG und gemessen an der Bedeutung der Regelung zu sachlich nicht vertretbaren Differenzierungen zwischen den Witwen und den früheren Ehefrauen führt. Insoweit gibt es aber im Zusammenhang mit der von der Klägerin angeschnittenen Frage keine einen Klärungsbedarf begründenden Bedenken.

Der Gesetzgeber räumt immerhin in Fällen, in denen der Versicherte vor seinem Tode wiedergeheiratet hatte, der Witwe und der früheren Ehefrau grundsätzlich gleichen Rang ein mit der Folge, daß die Hinterbliebenenrente unter ihnen aufzuteilen ist, wenn auch der früheren Ehefrau durch den Tod des Versicherten Unterhalt oder ein Unterhaltsanspruch entgangen ist. Er schließt nur dann den zu Lasten der Witwe gehenden Hinterbliebenenrentenanspruch der früheren Ehefrau aus, wenn diese gegenüber dem Versicherten weder unterhaltsberechtigter war noch von ihm Unterhalt erhalten hat. Das ist nicht sachwidrig, denn diese Fälle unterscheiden sich von den vorgenannten, in denen eine Teilung der Rente zwischen der Witwe und der früheren Ehefrau vorgesehen ist, dadurch, daß es grundsätzlich an dem Bedürfnis fehlt, durch Zahlung von Rente den bisher durch den Unterhaltsanspruch oder die Unterhaltszahlung gesicherten



Lebensstandard der früheren Ehefrau weiterhin abzusichern (vgl dazu BVerfG SozR 2200 § 1265 Nrn 57, 95). Wenn der Gesetzgeber dieses geringere Schutzbedürfnis der früheren Ehefrau dahingehend bewertet, daß er es nicht mehr für gerechtfertigt ansieht, die unmittelbar aus der zuletzt bestehenden Ehe des Versicherten fließenden Ansprüche der Witwe zugunsten der früheren Ehefrau zu schmälern, so entspricht diese Abstufung der Funktion der Hinterbliebenenrente, die - wie das BVerfG gerade in der von der Klägerin zitierten Entscheidung hervorhebt - grundsätzlich darin liegt, dem Unterhaltsberechtigten für den durch den Tod des Versicherten fortfallenden Unterhaltsanspruch Ersatz zu leisten (s auch BVerfGE 48, 346, 359).

Wenn der Gesetzgeber darüber hinaus in den Fällen, in denen eine Witwenrente nicht zu gewähren und deshalb eine Abwägung mit den Interessen der Witwe nicht vorzunehmen ist, in § 1265 Abs 1 Satz 2 RVO weitergehende Rechte einräumt, so geschieht dies aus sozialen Erwägungen, durch die die Ansprüche von Witwen nicht betroffen werden, und es ist nicht ersichtlich, wieso er von Verfassungs wegen diesen Erwägungen auch gegenüber den Interessen der Witwen Rechnung tragen müßte.

Aus den dargelegten Gründen ist auch in der unterschiedlichen Behandlung der früheren Ehefrauen je nach ihrer unterhaltsrechtlichen Situation kein Verstoß gegen Art 3 GG zu sehen.

Die Beschwerde war deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend § 193 SGG.

